

Vergabekriterien im Einheimischenmodell

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.03.2018

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Eggstätt ist bestrebt, unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben die städtebauliche Entwicklung des Ortes unter Berücksichtigung einer notwendigen Deckung des Wohnbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung und eines Aspektes der sozialen Wohnungsbauförderung fördern. Mit dem Einheimischenmodell soll zur Erhaltung, Sicherung und Weiterentwicklung einer demographisch ausgewogenen Bevölkerungsstruktur beigetragen werden. Die nachstehend aufgeführten Vergabekriterien begründen keinen Rechtsanspruch auf Erhalt eines Baugrundstückes aus dem Programm „Bauen für Einheimische“. Die Gemeinde Eggstätt behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von den Vergaberichtlinien abzuweichen.

Vergabevoraussetzungen:

- Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU
- Mindestalter 18 Jahre. Paare können nur gemeinschaftlich ein Grundstück erwerben mit gemeinschaftlicher Eintragung in das Grundbuch.
- Die Bewerber dürfen das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen sind möglich, solange noch ein berücksichtigungsfähiges Kind (§ 2 Bundeskindergeldgesetz) im Haushalt lebt.
- Bei den Bewerbern darf es sich nicht um Einzelkinder handeln, deren Eltern bereits einmal ein Baugrundstück nach dem Einheimischenmodell erhalten haben. Hiervon können jedoch bei unbilligen Härten Ausnahmen vom Gemeinderat zugelassen werden.
- Die Summe des vorhandenen Vermögens (Eigenkapitals) darf einen Betrag von 150.000,- € nicht überschreiten. Zum Vermögen im Sinne dieser Kriterien zählen alle Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere, Bankguthaben, Barvermögen, Baugrundstücke, Eigentumswohnungen etc. Es wird auf das gemeinsame Vermögen der Antragsteller und deren Kinder, sowie der weiteren für die Bewertung maßgebenden Personen abgestellt. Die Finanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein und ist anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- Die Bewerber müssen eine Mindestpunktzahl von 100 Punkten erreichen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung und der erreichten Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet die Mehrzahl der erreichten Punkte jeweils in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - Zahl der Kinder
 - Dauer der Ortsansässigkeit
- Der jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte (gemäß § 2 Abs. 3 EStG, lt. Steuerbescheid) des Antragstellers und des Ehe-/Lebenspartners darf im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor Antragstellung insgesamt 100.000,- € nicht übersteigen. Bei Einzelpersonen gilt eine Grenze von 50.000,- €. Der genannte Betrag erhöht sich um jeweils 5.000,- € für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Hinzuzurechnen sind Renten, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und sonstiger Einkommen (z.B. aus Kapitalvermögen, die der Zinsabschlagsteuer unterliegen haben), sofern diese im Gesamtbetrag der Einkünfte nicht bereits enthalten sind. Das Einkommen ist durch entsprechende Nachweise (Steuerbescheid, Rentenbescheid etc.) zu erbringen. Es wird auf das gemeinsame Einkommen der Antragsteller und deren Kinder, sowie der weiteren für die Bewertung maßgebenden Personen abgestellt.

Weitere Bedingungen:

Ist eine Zuteilung unter Vortäuschung falscher Tatsachen bereits zustande gekommen; so kann die Gemeinde die Vergabe aufheben sowie das Grunderwerbsgeschäft rückabwickeln oder die Differenz zum tatsächlichen Verkehrswert fordern. Falschankünfte werden strafrechtlich verfolgt.

Bewertungskriterien für den berücksichtigungsfähigen Personenkreis:

a) Hauptwohnsitz:

bis zu 1 vollendetem Jahr	5 Punkte
bis zu 2 vollendeten Jahren	10 Punkte
bis zu 3 vollendeten Jahren	15 Punkte
bis zu 4 vollendeten Jahren	30 Punkte
5 und mehr vollendete Jahre	50 Punkte

b) Familienstand:

Verheiratet*	+ 20 Punkte
Lebenspartner	+ 10 Punkte
Je Kind**	+ 20 Punkte

*Eingetragene Lebenspartnerschaften werden gleichgestellt.

**Kinder werden nur insoweit berücksichtigt, sofern für sie Kindergeld bezogen wird (§ 2 Bundeskindergeldgesetz) und sie zum Bewerbungszeitpunkt mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Bewerber gemeldet sind.

c) Einkommen:

Durchschnittlicher Gesamtbetrag der Einkünfte bei

- Einzelpersonen bis 40.000,- € + 10 Punkte
- Ehegatten/Paaren bis 80.000,- € + 10 Punkte

d) Schwerbehinderung:

Für jeweils zum betreffenden Haushalt gehörende Schwerbehinderte, die nicht nur vorübergehend um **mindestens 50 %** in ihrer Erwerbstätigkeit gemindert sind

+ 10 Punkte/Person